

Aktuelle Rechtsprechung

☆☆☆☆ 39 Bewertungen

Solar- und Fotovoltaikanlagen: Staatliche Förderung und steuerliche Aspekte

- Die Stromerzeugung mit Fotovoltaikanlage durch eine **gemeinnützige Einrichtung** stellt auch dann einen **Betrieb gewerblicher Art** dar, wenn der Jahresumsatz den Betrag von 35.000 EUR nicht übersteigt. Für die Frage der Abgrenzung des Betriebs gewerblicher Art von der sonstigen Tätigkeit kann nicht vorrangig auf feste Umsatzgrenzen abgestellt werden. Die Unternehmereigenschaft des Betreibers einer Fotovoltaikanlage setzt keinen Mindestumsatz voraus (FG Niedersachsen, Urteil v. 22.3.2010, 16 K 11189/08).
- Die **in ein Einfamilienhaus eingebaute Anlage**, mit der Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, dient der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung. Eine solche Tätigkeit begründet daher - unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen - die Unternehmereigenschaft des Betreibers, auch wenn dieser daneben nicht anderweitig unternehmerisch tätig ist. Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung ist unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG zu gewähren (BFH, Urteil v. 18.12.2008, V R 80/07).
- Gem. § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist nach § 2 Abs. 1 Satz 3 UStG jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Der Betrieb einer Fotovoltaikanlage erfüllt diese Voraussetzungen, wenn er als Nutzung eines Gegenstands der **nachhaltigen Erzielung von Einnahmen** dient (BFH, Urteil v. 11.4.2008, V R 10/07, BStBl 2009 II S. 741).
- Wird für eine bisher auf einem fremden Grundstück installierte Fotovoltaikanlage ein **Holzschuppen errichtet, um die Anlage auf dessen Dach zu montieren**, sind die Vorsteuern aus den Herstellungskosten des nicht im erforderlichen Umfang für deren Betrieb und auch ansonsten nicht unternehmerisch genutzten Holzschuppens nicht abzugsfähig. In die Berechnung der 10%-Grenze des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG geht lediglich die Wohn- bzw. Nutzfläche des Gebäudes, nicht jedoch das Dach ein. Durch die Installation der Anlagenteile wie Einspeisezähler, Wechselrichter und Schaltschrank im Schuppeninneren entsteht keine mehr als 10%ige Nutzung des Schuppens zum Betrieb der Anlage (FG München, Urteil v. 27.7.2009, 14 K 1164/07, Rev. eingelegt, Az. beim BFH XI R 29/09).
- Erfolgt die **Erweiterung eines Carports** zwar wegen der Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf der Überdachung, wird sie selbst aber nichtunternehmerisch genutzt. Das erweiterte Carport wird zum Unterstellen des Kfz verwendet und damit zu nichtunternehmerischen Zwecken genutzt. Daher kommt insoweit auch kein Vorsteuerabzug in Betracht, weil der unmittelbare und direkte Zusammenhang zwischen der Erweiterung und dem Unternehmen nicht gegeben ist (FG Niedersachsen, Urteil v. 21.12.2009, 16 K 377/09).
- Der investitionszulagenrechtliche Begriff des Betriebs für die **Einordnung in einen Wirtschaftszweig** ist nach den für die Einkommensbesteuerung maßgebenden Grundsätzen auszulegen ist. Da Personen- und

Kapitalgesellschaften einkommen- und gewerbesteuerrechtlich nur einen Betrieb haben, der alle Betriebsstätten umfasst, gilt dies auch für die Investitionszulage. Somit erfolgt eine Förderung auch dann, wenn der Solarstromerzeugung nur eine untergeordnete Wertschöpfungsquote zukommt (FG Thüringen, Urteil v. 30.4.2009, 2 K 625/07).

- Stehen Werkleistungen wie etwa die **Verstärkung eines Dachstuhl eines privaten Wohnhauses** in einem objektiven und erkennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit wie z.B. dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage, so steht dem Unternehmer hieraus der volle Vorsteuerabzug zu, auch wenn die eingefügten Bauteile gem. § 94 BGB zu wesentlichen Bestandteilen des privaten Gebäudes geworden sind. Denn der objektive wirtschaftliche Zusammenhang mit der Fotovoltaik und damit der wirtschaftliche Bezug zum Unternehmen bleibt erhalten, wenn die eingebauten Konstruktionsteile und die Werkleistung ausschließlich für Zwecke der besteuerten Umsätze verwendet und daher für das Unternehmen bezogen werden (FG Nürnberg, Urteil v. 19.5.2009, 2 K 1204/2008).
- Wird **für die Auf-Dach-Montage einer Fotovoltaikanlage** das **Dach** einer nicht betrieblich genutzten Scheune grundlegend **sanziert**, da die Haltbarkeit des alten Dachs der Einspeisedauer von ca. 20 Jahren nicht standgehalten hätte, sind die Vorsteuern aus den Kosten der Dachsanierung nicht abzugsfähig. Die unternehmerische Nutzung eines Gegenstands richtet sich nach dessen bestimmungsgemäßer Verwendung, wozu die Nutzung des Dachs nicht zählt, sodass die ansonsten nichtunternehmerisch genutzte Scheune nicht dem Unternehmensvermögen "Betrieb der Fotovoltaikanlage" zugeordnet werden kann. Soweit es infolge der Installation der Anlage notwendig ist, aus statischen Gründen Sparren zu verstärken oder Stützbalken einzuziehen, können diese Kosten dagegen als durch den Aufbau der Anlage verursacht angesehen werden (FG München, Urteil v. 27.7.2009, 14 K 595/08).
- Als **vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer** gilt bereits, wer die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine unternehmerische Tätigkeit auszuüben und erste Investitionsausgaben für diesen Zweck tätigt. Der Betrieb einer Fotovoltaikanlage erfüllt die Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätigkeit, wenn er als Nutzung eines Gegenstands der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dient (FG Nürnberg, Urteil v. 29.9.2009, 2 K 784/2009).
- Die in der Phase der Betriebseröffnung geltenden strengen Anforderungen für die Bildung von **Ansparrücklage und Investitionsabzugsbetrag** gelten auch für den Fall, dass eine wesentliche Kapazitätserweiterung geplant ist. Bei der geplanten Anschaffung von 13 weiteren Fotovoltaikanlagen handelt es sich um eine wesentliche Kapazitätserweiterung, sodass eine verbindliche Bestellung erforderlich ist. Eine wesentliche Betriebserweiterung liegt vor, wenn sich die Energieproduktion mehr als versiebenfacht (FG München, Urteil v. 22.4.2008, 13 K 966/06, rkr.).
- Die Erstellung einer Fotovoltaikanlage durch ein **Unternehmen, das Windkraft- und Fotovoltaikanlagen erwirbt und auf dem Dach einer anderen GmbH betreibt**, erfolgt im Rahmen eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs, wenn das Unternehmen der GmbH die Fotovoltaikanlage zur Verwertung für Marketingzwecke überlässt und hierfür von der GmbH einen Baukostenzuschuss erhält (Niedersächsisches FG, Urteil v. 26.2.2009, 16 K 10033/07).

 Autor: Diplom-Finanzwirt Robert Kracht, Bonn



Topaktuell informiert – mit dem Newsletter „Steuern“
» **Jetzt kostenlos abonnieren**

Seite: « 1 ... 4 5 6 [7]

⌋

⌋

⌋